

VIKTORIA KRAETZIG

Das Urheberrecht als Zensurrecht

*Geistiges Eigentum und
Wettbewerbsrecht*
178

Mohr Siebeck

Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht

herausgegeben von
Peter Heermann, Diethelm Klippel †,
Ansgar Ohly und Olaf Sosnitza

178



Viktoria Kraetzig

Das Urheberrecht als Zensurrecht

Mohr Siebeck

Viktoria Kraetzig, geboren 1990; Studium der Rechtswissenschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin; Rechtsreferendariat am Kammergericht in Berlin; Justiziarin der Frankfurter Allgemeine Zeitung; Rechtsanwältin in Berlin; 2021 Promotion.

ISBN 978-3-16-161651-8/eISBN 978-3-16-161658-7

DOI 10.1628/978-3-16-161658-7

ISSN 1860-7306/eISSN 2569-3956 (Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2022 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Laupp & Göbel in Gomaringen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Meinen Eltern

Vorwort

Mit dieser Arbeit wurde ich im Dezember 2021 von der Juristischen Fakultät der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main, promoviert. Meinem Doktorvater, Prof. Dr. Alexander Peukert, danke ich für das entgegengebrachte Vertrauen und wertvollen Rat herzlich. Vor allem hat er mich von Anfang an darin bestärkt, dem eigenen Judiz zu folgen, wofür ich ihm sehr dankbar bin. Für das großzügige Zweitgutachten und wichtige Hinweise bedanke ich mich bei Prof. Dr. Georg Hermes.

Judith Schamell hat es mir nicht nur ermöglicht, die für mich einschlägigen mündlichen Verhandlungen vor dem EuGH mitzuerleben. Sie ist auch nicht müde geworden, meinen Ansatz durch die Brille des Unionsrechts kritisch zu hinterfragen. Hierfür danke ich ihr sehr, ebenso wie Charlotte Kraetzig, Katharina Rieger und Niklas Andree für ihr immer offenes Ohr.

Ganz besonders möchte ich mich bei Dr. Jannis Lennartz bedanken: für unzählige Gespräche und vor allem wertvolle Meinungsverschiedenheiten – sie waren für die Arbeit unverzichtbar. Meinen Eltern, Christine und Andreas Kraetzig, danke ich für jahrelange Unterstützung. Ihnen ist dieses Buch gewidmet.

Berlin, im März 2022

Viktoria Kraetzig

Inhaltsübersicht

Prolog: Grundrechtsabwägung als Büchse der Pandora?	1
1. Teil: Instrumentalisierung des Urheberrechts als Zensurrecht	11
§ 1 <i>Bestimmung der zu untersuchenden Fallgestaltungen</i>	11
2. Teil: Gebotenheit einer urheberrechtlichen Interessenabwägung	45
§ 2 <i>Verwertungsrechtliche Interessen des Urhebers versus Kommunikationsgrundrechte</i>	46
§ 3 <i>Ideelle Interessen des Urhebers versus Kommunikationsgrundrechte</i>	100
3. Teil: Dogmatische Verankerung der urheberrechtlichen Interessenabwägung	103
§ 4 <i>Berücksichtigung der Kommunikationsgrundrechte auf Tatbestandsebene</i>	103
§ 5 <i>Urheberrechtliche Interessenabwägung auf Rechtswidrigkeitsebene</i>	133
4. Teil: Die urheberrechtliche Interessenabwägung als grundrechtliche Verhältnismäßigkeitsprüfung	163
§ 6 <i>Grundrechtliches Mehrebenensystem</i>	163
§ 7 <i>Die urheberrechtliche Interessenabwägung (i.e.S.)</i>	177
Epilog: Verkappte Schrankengeneralklausel? Billigkeitsurheberrecht? Unionsrechtswidrigkeit?	205
Zusammenfassung in Thesen	207

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsübersicht	IX
Prolog: Grundrechtsabwägung als Büchse der Pandora?	1
1. Teil: Instrumentalisierung des Urheberrechts als Zensurrecht	11
§ 1 <i>Bestimmung der zu untersuchenden Fallgestaltungen</i>	11
A. Umgehung einer grundrechtlichen Interessenabwägung	12
I. Vornahme einer Grundrechtsabwägung bei Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts	13
II. Keine Vornahme einer Grundrechtsabwägung bei Verletzung von Verwertungsrechten	16
III. Berufung auf eine Verletzung von Verwertungsrechten in Missbrauchsfällen	22
B. Durchsetzung urheberrechtsfremder Interessen	24
I. Schutzgegenstand des Urheberrechts	24
1. Schutz der Verwertungsinteressen des Urhebers	26
2. Schutz ideeller Interessen des Urhebers	27
II. Überdehnung des urheberrechtlichen Schutzbereichs in Missbrauchsfällen	28
1. Durchsetzung äußerungsrechtlicher Ziele durch ein Privatrechtssubjekt	28
a) Instrumentalisierung des Urheberrechts durch den Urheber	28
b) Instrumentalisierung des Urheberrechts durch einen Nutzungsrechtsinhaber	31
2. Durchsetzung von Informationsschutz durch den Staat	33
a) Urheberrecht als Geheimnisschutzrecht	35
b) Urheberrecht als Informationsregulierungsrecht	37

2. Teil: Gebotenheit einer urheberrechtlichen Interessenabwägung	45
§ 2 <i>Verwertungsrechtliche Interessen des Urhebers versus Kommunikationsgrundrechte</i>	46
A. Notwendigkeit aus Verfassungsrecht	46
I. Verfassungskonforme Auslegung des UrhG	46
II. Verletzung von Verfassungsrecht in Missbrauchsfällen	52
B. Notwendigkeit aus Unionsrecht	59
I. Richtlinienkonformität	61
1. InfoSoc-RL 2001/29	62
2. Enforcement-RL 2004/48	66
II. Grundrechtskonformität	68
1. Bindung der Fachgerichte an die Unionsgrundrechte	68
2. Verletzung von Unionsgrundrechten in Missbrauchsfällen	71
III. Die Luxemburger Urteilstrias vom 29.07.2019	74
1. Missbrauchsfall gleich „Sonderfall“	76
2. Öffnung gen Straßburg	77
3. Verbot einer materiell-rechtlich ungeschriebenen Ausnahme und Beschränkung	79
a) Der EuGH als methoden- und dogmatikblinder Interpret	81
b) Vorlagefrage des BGH	82
c) Entscheidungsgründe	84
d) Gesamtkontext	85
e) Luxemburger Urteilstrias als monolithischer Block	86
f) Unterstellung eines Grundrechtsverstoßes	88
g) Fazit: Materiell abschließender Katalog an Ausnahmen und Beschränkungen	88
C. Notwendigkeit aus Völkerrecht	89
I. RBÜ, TRIPS, WCT und WPPT	90
II. EMKR in deren Auslegung durch den EGMR	91
1. Grundrechte der EMRK als völkerrechtliche Mindestgarantien	92
2. Margin of appreciation	93
3. Ashby Donald et autres v. France	96
D. Fazit	99
§ 3 <i>Ideelle Interessen des Urhebers versus Kommunikationsgrundrechte</i>	100

3. Teil: Dogmatische Verankerung der urheberrechtlichen Interessenabwägung	103
§ 4 <i>Berücksichtigung der Kommunikationsgrundrechte auf Tatbestandsebene</i>	103
A. Unionsrechtskonforme Auslegung als oberste Auslegungsmaxime	104
B. Rechtsfortbildung auf Ebene des Werkbegriffs	106
I. Begriffsreduktion des Werkbegriffs	108
II. Analoge Anwendung von § 5 Abs. 2 UrhG	111
C. Begriffsreduktion der Verwertungsrechte	112
D. Urheberrechtliche Interessenabwägung auf Schrankenebene	114
I. Grundrechtskonforme Auslegung	
urheberrechtlicher Schrankenbestimmungen	115
1. Richtlinienkonforme Auslegung der §§ 50, 51 UrhG	117
2. Schranke zur Berichterstattung über Tagesereignisse (§ 50 UrhG)	118
a) „Berichterstattung“	119
b) „Tagesereignis“	120
c) Wahrnehmbarwerden „im Verlauf“ des Tagesereignisses	122
d) Der EuGH als Interpret von Art. 5 Abs. 3 lit. c) 2. Variante <i>InfoSoc-RL 2001/29</i>	124
3. Schranke der Zitatfreiheit (§ 51 UrhG)	125
a) Zitatzweck	126
b) „Veröffentlichtes Werk“	127
4. Fazit	129
II. Grundrechtskonforme Rechtsfortbildung der Schranken	130
III. Rechtsfigur einer Schrankengeneralklausel	131
§ 5 <i>Urheberrechtliche Interessenabwägung auf Rechtswidrigkeitsebene</i>	133
A. Rechtswidrigkeit der Verletzungshandlung	134
I. Vermutung der Rechtswidrigkeit	136
II. Rechtfertigungsgründe	137
1. Einfachgesetzliche Rechtfertigungsgründe	138
2. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	140
B. Die „Widerrechtlichkeit“ als ausfüllungsbedürftiger Rechtsbegriff	142
I. Die Rechtsordnung als Prüfungsmaßstab	143
II. Die Widerrechtlichkeit als Delegationsbegriff	144
III. Ein Binnenrechtsvergleich	147
1. Das Urheberrecht als Ausschließlichkeitsrecht	150

a) Verletzung des Sacheigentums als Ausschließlichkeitsrecht	150
b) Verletzung des Markenrechts als Ausschließlichkeitsrecht	152
2. Das Urheberrecht als Teil des Äußerungsrechts	156
a) Urhebergut als Mitteilungsgut	156
a) APR und Rechtswidrigkeit	158
C. Vereinbarkeit mit unionalem Sekundärrecht	160
I. Mitharmonisierung der Widerrechtlichkeit	160
II. Die Widerrechtlichkeit als funktionale „Schranke“	161
 4. Teil: Die urheberrechtliche Interessenabwägung als grundrechtliche Verhältnismäßigkeitsprüfung	 163
§ 6 Grundrechtliches Mehrebenensystem	163
A. Maßgebliches Grundrechtsregime	164
I. Bindung der Fachgerichte an die Unionsgrundrechte im nicht-determinierten Bereich	164
II. Maßgebliche Grundrechtsgehalte	168
1. Urheberrecht	168
2. Kommunikationsgrundrechte	169
III. Entscheidungsspielraum der angerufenen Fachgerichte bei Abwägung konfligierender Unionsgrundrechte	170
B. Maßgebliche Verhältnismäßigkeitsprüfung	173
I. Vierschritt à la Karlsruhe	174
II. Dreischritt à la Straßburg	176
§ 7 Die urheberrechtliche Interessenabwägung (i.e.S.)	177
A. Pro Urheberrecht	178
I. Verwertungsinteressen	179
1. Berufung auf die grundrechtliche Eigentumsfreiheit	179
2. Der Dreistufentest als Schranken-Schranke?	181
II. Urheberpersönlichkeitsrechtliche Interessen	183
1. Erstveröffentlichung des Werkes	184
2. Abwägungsparameter Urheberrecht contra Sacheigentum	186
a) Maß an Individualität	186
b) Presseveröffentlichung zu Lebzeiten des Urhebers ...	187
B. Pro Kommunikationsgrundrechte	188
I. Enge margin of appreciation	190
II. Privilegierung des Politischen	192
1. Stärke des Öffentlichkeitsinteresses als Abwägungsmaßstab	193

2. Berichterstattung über institutionalisierte Politik	197
III. Belegfunktion	200
Epilog: Verkappte Schrankengeneralklausel? Billigkeitsurheberrecht? Unionsrechtswidrigkeit?	205
Zusammenfassung in Thesen	207
Literaturverzeichnis	217
Materialverzeichnis	235
Sachverzeichnis	239

Prolog

Grundrechtsabwägung als Büchse der Pandora?

Zensururheberrecht. Dieser Begriff darf nicht als terminus technicus verstanden werden, sondern ist cum grano salis zu nehmen.¹ Dennoch beschreibt er den Forschungsgegenstand dieser Untersuchung in nur einem Wort: die Nutzung des Urheberrechts als Zensurrecht zur Unterbindung von Presseberichterstattung.² Diese Unterdrückung steht im Gegensatz zur Rechts- wie Wertordnung der Republik: Eine demokratische Öffentlichkeit als Träger der öffentlichen Meinung kann nur eine informierte Öffentlichkeit sein.³ Der Staat des Grundgesetzes ist res publica⁴ – Öffentlichkeit ist Verfassungsprinzip. Die mediale Infrastruktur dafür garantieren die Kommunikationsgrundrechte.⁵ Als Lebensluft für den öffentlichen Diskurs ermöglichen sie mit *Hesse* die „Vorformung des politischen Willens“⁶. Sein akademischer

¹ Unter den formellen Zensurbegriff des Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG fällt nur die Vorzensur durch den Staat, bereits BVerfG NJW 1972, 1934, 1937; BVerfG NJW 1978, 1043, 1046; BVerfG NJW 1987, 239, 243; BVerfG NJW 1991, 1471, 1475 – *Josefine Mutzenmacher*; BVerfG NJW 1993, 1457, 1459 – *Tanz der Teufel*; *Degenhart*, in: BK, Art. 5 Abs. 1 und 2 GG, 185. Akt. Juli 2017 Rn. 546 ff.; *Bethge*, in: Sachs, Art. 5 GG Rn. 131; *Schulze-Fielitz*, in: Dreier, Bd. I, Art. 5 Abs. 1 und 2 GG Rn. 171; *Starck/Paulus*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Art. 5 GG Rn. 259; *Fiedler*, Die formale Seite der Äußerungsfreiheit, 43 ff. Eine Nachzensur, also das staatliche Verbot von Geisteswerken nach deren erstmaliger Verbreitung, fällt nicht unter das (absolute) Zensurverbot des Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG, sondern die Anwendung der Schrankengesetze des Art. 5 Abs. 2 GG, vgl. BVerfG NJW 1972, 1934, 1938; BVerfG NJW 1993, 1457, 1459.

² Für diese Konstellation wird der Begriff mittlerweile auch in der Fachliteratur verwendet, siehe *Rösler*, ZUM 2017, 758; *Goldhammer*, ZUM 2019, 727, 728; *Brтка*, GRUR-Prax 2020, 376.

³ „Ein auf den politischen Prozess bezogener offener Kommunikationsraum, eine demokratische Öffentlichkeit, ist Teil jeder demokratischen Ordnung.“, so *Möllers*, in: Herdegen/Masing/Poscher/Gärditz (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts, 317, 359; hierzu auch *Grimm*, NJW 1995, 1697, 1703; *Vesting*, Staatstheorie, 40; zum Begriff der Öffentlichkeit *Habermas*, Strukturwandel der Öffentlichkeit, 54 ff.

⁴ So *Jestaedt*, AöR 2001 (126), 2, der zudem „Offenheit, Öffnung und Öffentlichkeit“ als Wesensmerkmale des Staates des GG nennt.

⁵ *Habermas*, Faktizität und Geltung, 445.

⁶ *Hesse*, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 68 (im Original kursiv); *Di Fabio* spricht in diesem Zusammenhang vom „politischen Prägeraum“, siehe *ders.*, Herrschaft und Gesellschaft, passim; vgl. auch BVerfG NJW 1995, 184,

Lehrer *Smend* hatte schon in Weimar betont, dass die „... Freiheit und Öffentlichkeit der Meinungen [...] eine der wichtigsten Voraussetzungen und Formen des politischen Gemeinschaftslebens überhaupt [ist].“⁷ Wie ist es hiermit vereinbar, dass das Urheberrecht zur Aushebelung der Kommunikationsfreiheiten instrumentalisiert werden kann?

Der Einsatz des Ausschließlichkeitsrechts als „Zensurmittel“ zur Unterbindung von Presseberichterstattung ist ebenso wenig eine neue, wie nationale Entwicklung. Schon Luftfahrtpionier *Hughes* errichtete eigens ein Unternehmen, das an unliebsamen Presseartikeln Nutzungsrechte erwarb, um gegen deren Veröffentlichung aus Urheberrecht vorzugehen.⁸ Auch die Religionsgemeinschaft *Scientology* bediente sich schon mehrfach des Urheberrechts, um kritische Berichte zu unterbinden, die wörtliche Auszüge aus internen Texten als Beleg für Praktiken der Gemeinschaft enthielten.⁹ Das dänische Kulturministerium ging so weit, das *Droit Moral* der Evangelisten zu missbrauchen, um einen unerwünschten Film über Jesus zu verhindern.¹⁰ Dies sind nur einige Beispiele, wie diese Untersuchung noch zeigen wird.

In deutschen Urheberrechtskreisen gibt es mittlerweile ein Bewusstsein, dass das Ausschließlichkeitsrecht „zweckentfremdet“ oder „missbraucht“ wird, wenn es gezielt zur Unterbindung unliebsam veröffentlichter Werke in Stellung gebracht wird.¹¹ Dies wird in erster Linie den Rechtssachen *Refor-*

185; BVerfG NJW 1961, 819, 822; BVerfG NJW 1961, 547, 552; BVerfG NJW 1973, 1226, 1228.

⁷ *Smend*, Staatsrechtliche Abhandlungen, 95 („... ein Stück sittlich notwendiger Lebensluft für den Einzelnen, die Wahrheit sagen zu dürfen.“).

⁸ Nachdem der District Court dem Antrag auf Verbot der Artikel nachkam, hob der Court of Appeal dieses wieder auf (*Rosemont Enters., Inc. v. Random House, Inc.*, 366 F.2d 303 (2d Cir. 1966): „The public interest (in the free dissemination of information about Howard Hughes) should prevail over the possible damage to the copyright owner.“).

⁹ In den Niederlanden ging *Scientology* bspw. gegen die Veröffentlichung von Auszügen aus Büchern der Gemeinschaft auf einer Website vor (vgl. *Jehoram*, GRUR Int. 2004, 96, 100; *Geiger/Izumenko*, IIC 2020, 282, 300), der Haager Gerichtshof stellte eine Urheberrechtsverletzung fest, entschied jedoch, dass das Urheberrecht gegenüber dem allgemeinen Informationsinteresse aus Art. 10 Abs. 1 EMRK zurücktreten müsse, vgl. The Hague Court of Appeal, *Church of Scientology v. XS4ALL*, 4. September 2003, 6 AMI 222 (2003); siehe für ein weiteres Beispiel *Gallagher*, *New Economy*; A copyright dispute with the Church of Scientology is forcing Google to do some creative linking, *The New York Times* vom 22.04.2002, Section C, 4.

¹⁰ Das Urheberrecht wurde genutzt, um die Subventionierung des Films zu widerrufen, was das Ende des Filmprojekts bedeutete, *Jehoram*, GRUR Int. 1983, 385, 389 (unter Berufung auf eine Schilderung des Sachverhalts vom dänischen Kulturministerium mit Brief vom 21.12.1977); *ders.*, GRUR Int. 2004, 96, 100.

¹¹ *Hofmann*, GRUR 2020, 915, 923 („Zweckentfremdungen“ auch in Bezug auf den „funktionswidrigen“ Einsatz anderer subjektiver Rechte); *Grünberger*, ZUM 2019, 281, 284 („Zweckentfremdung“); *Goldhammer*, ZUM 2019, 727, 730 („Problem vorgeschobe-

mistischer Aufbruch und *Afghanistan Papiere* zu verdanken sein;¹² die Anfrage der Bundestagsfraktion *BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN* zur Instrumentalisierung des Urheberrechts durch den Staat dürfte hierzu ebenfalls beigetragen haben.¹³ Wie kann sich die einschlägige Urheberrechtswissenschaft dann aber noch immer wie eine *Philippika* gegen eine Interessenabwägung im Urheberrecht lesen? *Ganz* überwiegend wird eine Grundrechtsabwägung abseits der Verwertungs- und Schrankentatbestände a priori als „freischwebende“ Güterabwägung abgelehnt.¹⁴ Ein „kommunikationsrechtliches Sicherheitsventil“¹⁵ jenseits der Schrankentatbestände soll es nicht geben. Die Kritik geht so weit, mit einer solchen Abwägung eine „Erosion des Urheberrechtsschutzes“¹⁶ heraufzubeschwören. Auch der BGH lehnt eine „allgemeine Interessenabwägung“ apodiktisch ab.

„Eine außerhalb der urheberrechtlichen Verwertungsbefugnisse und Schrankenbestimmungen angesiedelte allgemeine Interessenabwägung kommt nicht in Betracht.“¹⁷

nes Urheberrecht“); *Grünberger*, ZUM 2018, 321, 324 („instrumentalisiert“); *Wandtkel Hauck*, NJW 2017, 3422, 3425 („missbraucht“); siehe auch *GA Szpunar*, SchlA v. 25.10.2018, Rs. C-469/17, Rn. 32, BeckRS 2018, 26149 – *Afghanistan Papiere*; monografisch *Ibel*, Schranke hinter den Schranken; *Düwel*, Das Urheberrecht als Mittel staatlicher Geheimhaltung.

¹² BGH GRUR 2020, 859 – *Reformistischer Aufbruch II*; BGH GRUR 2020, 853 – *Afghanistan Papiere II*; sicher hat auch die viel rezipierte Entscheidung EGMR v. 10.01.2013 – 36769 – *Ashby Donald et autres v. France* zu einem Problembewusstsein beigetragen (*Geiger/Izyumenko* IIC 2014, 316, 324 ff.).

¹³ *Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drucks. 19/16638* sowie die *Antwort der Bundesregierung, BT-Drucks. 19/18039*.

¹⁴ Siehe in den großen Urheberrechtskommentaren *Stieper*, in: Schricker/Loewenheim, Vorbemerkungen §§ 44a–63a UrhG Rn. 24 (die Instanzgerichte sollen sich vor einer „freischwebenden Güterabwägung hüten“); *Spindler*, in: Schricker/Loewenheim, § 51 UrhG Rn. 14 (gegen eine „quasi ungeschriebene Schranke“); *Dustmann*, in: Fromm/Nordemann, §§ 44a bis 63a UrhG Rn. 4 (gegen eine „allgemeine Güterabwägung durch die Gerichte“); *Dreier*, in: ders./Schulze, Einleitung UrhG Rn. 39 (eine „allgemeine“ Abwägung übersteige die Kompetenz der Zivilgerichte); *Dreyer*, in: dies./Kothoff/Meckel, Vor §§ 44a ff. UrhG Rn. 30 (eine „freischwebende“ Interessenabwägung sei „abzulehnen“); für eine einzelfall-spezifische Abwägung siehe aber *Peukert*, in: Schricker/Loewenheim, § 12 UrhG Rn. 24 ff.; v. *Wolff*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 97 UrhG Rn. 34.

¹⁵ *Goldhammer*, ZUM 2019, 727, 730.

¹⁶ *Stieper*, ZUM 2019, 713, 720.

¹⁷ BGH GRUR 2020, 843, 848 – *Metall auf Metall IV*; ebenso BGH GRUR 2020, 853, 855 – *Afghanistan Papiere II*; BGH GRUR 2020, 859, 863 – *Reformistischer Aufbruch II* (der BGH öffnete sich in diesen Rechtssachen lediglich einer grundrechtlichen Interessenabwägung im Rahmen einer verfassungskonformen Schrankenauslegung).

Die juristischen Akteure des deutschen Urheberrechts verfechten eine Bereichsdogmatik, in der es eine Grundrechtsabwägung nur im Rahmen der vom Gesetzgeber geschaffenen Schranken geben soll.¹⁸ Zwar privilegieren die Schranke zur Berichterstattung über Tagesereignisse (§ 50 UrhG) und die Zitatfreiheit (§ 51 UrhG) eine Verwertung urheberrechtlicher Werke in Presseveröffentlichungen. Wird das Urheberrecht als Zensurrecht eingesetzt, stoßen die Schranken jedoch an ihre materiellen Grenzen; auch in grundrechtskonformer Auslegung können sie den zweckwidrigen Einsatz nicht fassen, die grundrechtlichen Kommunikationsfreiheiten nicht hinreichend berücksichtigen. Das Korsett der Schranken ist zu eng geschnürt, als dass es einer Zweckentfremdung des Urheberrechts Einhalt gebieten könnte – jedenfalls bei *methodenkonformer* Gesetzesinterpretation.¹⁹ Solange der Gesetzgeber selbst die Schnüre nicht lockert, keine entsprechende Schranke einführt, gibt es nur eine Lösung, wenn das Urheberrecht als Zensurrecht eingesetzt wird. Mag dies für viele Urheberrechtler auch die *Büchse der Pandora* öffnen: Es muss eine Grundrechtsabwägung jenseits der Schranken geben. „Myriaden von Übel“²⁰ werden nicht entschwirren, sondern allein der gebotene situativ-konkrete Grundrechtsvollzug. *Lege artis* kann die Grundrechtskollision bei einer Nutzung des Urheberrechts als Zensurmittel nur durch eine fallkontextspezifische Abwägung jenseits des in derartigen Fällen unzureichenden Interessenausgleichs der Schranken aufgelöst werden.

Das deutsche Urheberrecht verschließt sich gegen *die* dogmatische Leitmethode jenseits der Interpretation: Prallen zwei verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter aufeinander, ist der Konflikt – nennt man ihn nun im Einklang mit *Karlsruhe* Grundrechts- oder mit *Alexy* Prinzipienkollision²¹ – im Sinne einer Vorrangfrage in der Dimension des Gewichts aufzulösen.²² Spricht man von der Herstellung des „schonendsten Ausgleichs“²³, einer

¹⁸ Zur Verwendung und Konstruktion von Bereichsdogmatiken durch juristische Akteure im Allgemeinen *Lennartz*, Dogmatik als Methode, 155; *ders.*, Heinig/Schorkopf (Hrsg.), 70 Jahre Grundgesetz, 67, 74.

¹⁹ Kritisch zu der jüngsten extensiven Schrankenauslegung durch den BGH *Kraetzig*, GRUR 2020, 955; *dies.*, Das Urheberrecht als „Zensurrecht“, Beitrag vom 10.07.2020, Verfassungsblog.de.

²⁰ *Hesiod*, Werke und Tage, Vers 100 (deutsche Übersetzung v. *Scheffer*).

²¹ Der Ansatz, Prinzipienkollisionen nicht (wie Regelkonflikte) in der Dimension der Geltung, sondern in der Dimension des Gewichts aufzulösen, wurde von *Alexy* (*ders.*, Theorie der Grundrechte, 78 ff.) letztlich von *Dworkin* nach Deutschland „importiert“ (*Dworkin*, Taking Rights Seriously, 26 ff.); *Poscher* spricht denn auch von „Alexy’s ‚new‘ index theory of principles“ (*ders.*, Ratio Juris Bd. 33 Nr. 2 June 2020, 134, 147).

²² *Alexy*, Theorie der Grundrechte, 79.

²³ *Lerche*, Übermaß und Verfassungsrecht, 153.

„praktischen Konkordanz“²⁴ oder einer „bedingten Vorrangrelation“²⁵: Das Spannungsverhältnis kann nur derart gelöst werden, dass die kollidierenden Grundrechtspositionen mit Blick auf den konkreten Einzelfall gegeneinander abgewogen werden und entschieden wird, welchem der widerstreitenden Grundrechte in eben jenem Fall der Vorrang gebührt.²⁶ Auflösen heißt Optimieren – die Grenzen der widerstreitenden Grundrechte sind so zu ziehen, dass sie ihre Wirkung optimal entfalten können.²⁷ Ausdruck dieser Optimierung ist ein Grundsatz, dessen Grundmanifeste sehr viel älter als die bundesrepublikanische Grundrechtsdogmatik sind.²⁸

„Justice’ has, at least since the time of Aristotle, been associated with proportionality.“²⁹

Der moderne Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist von einer Maxime des Polizeirechts im Kaiserreich zu *dem* dogmatischen Instrument der bundesverfassungsgerichtlichen Grundrechtsjudikatur aufgestiegen.³⁰ Konzipiert als

²⁴ Der Begriff wird *Hesse* zugeschrieben (siehe *ders.*, Grundzüge des Verfassungsrechts, 28), ursprünglich stammt er von *Bäumlin*, Staat. Recht und Geschichte. Eine Studie zum Wesen des geschichtlichen Rechts, entwickelt an den Grundproblemen von Verfassung und Verwaltung, 30; hierzu *Schladebach*, Der Staat 53 (2014), 263, 267 ff.; kritisch zum Begriff der „praktischen Konkordanz“ als Markenzeichen von *Hesse*, siehe *Hoffmann-Riem*, AöR 144 (2019), 467; *Graf v. Kielmansegg*, Grundrechte im Näheverhältnis, 2012, 479 („Zauberformel der praktischen Konkordanz“); *Fischer-Lescano*, Kritische Justiz, 2008 (Bd. 41), 166.

²⁵ *Alexy*, Theorie der Grundrechte, 81 (kritisch *Ladewig*, Kritik der Abwägung in der Grundrechtsdogmatik, 12 ff.).

²⁶ *Hesse*, Grundzüge des Verfassungsrechts, 28 (Grenzziehung im „jeweiligen konkreten Fall“); wenn auch terminologisch abweichend, im Ergebnis ebenso *Alexy*, Theorie der Grundrechte, 81 („Unter anderen Bedingungen kann die Vorrangfrage umgekehrt zu lösen sein.“); dazu, dass Optimierungsgebot und Prinzipientheorie letztlich zum gleichen Ergebnis führen, *Schladebach*, Der Staat 53 (2014), 263, 273.

²⁷ *Hesse*, Grundzüge des Verfassungsrechts, 28.

²⁸ Zur Verbindung von Prinzipien als Optimierungsgebot und dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit, *Alexy*, Der Staat 54 (2015), 201, 203.

²⁹ *Jackson*, Yale LJ 124 (2015), 3094, 3106.

³⁰ Er war in Teilkategorien bereits im Polizeirecht des Kaiserreichs vertreten (angelegt in § 10 II 17 ALR), hierzu *Saurer*, Der Staat 51 (2012), 3 unter Verweis auf *Fleiner*, Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts, 323 („Die Polizei soll nicht mit Kanonen auf Spatzen schießen. [...] Das schärfste Mittel muss stets die ultima ratio bleiben. Der polizeiliche Eingriff muss den Verhältnissen angemessen, er muss verhältnismäßig sein.“); *Lepsius*, in: Jestaedt/*ders.* (Hrsg.), Verhältnismäßigkeit, Zur Tragfähigkeit eines verfassungsrechtlichen Schlüsselkonzepts, 1, 2; *Grimm*, Toronto Law Journal 57 (2007), 383, 384; zur anfänglichen Beschränkung des Geltungsanspruchs auf das Polizeirecht v. *Krauss*, Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in seiner Bedeutung für die Notwendigkeit des Mittels im Verwaltungsrecht, 18 ff.; *Hirschberg*, Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, 1 ff.; *Tischbirek*, Die Verhältnismäßigkeitsprüfung, 8 ff. Bereits 1954 sprach das BVerfG dann ausdrücklich vom Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, siehe BVerfG BeckRS 1954, 64

Schranken-Schranke für den Gesetzesvorbehalt, hat das BVerfG ihn zu einem „verfassungsimmanenten Grundsatz mit umfassender Geltung“³¹ etabliert. Zur sachverhaltsangemessenen Herstellung eines schonenden Ausgleichs widerstreitender Grundrechtspositionen gibt er den Gerichten eine methodische Vorgehensweise an die Hand.³² Zwar ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit seit jeher Kritik ausgesetzt – berechtigter Kritik.³³ Zweifel an dessen methodischer Unschärfe hat schon *Schlink* als einer der Abwägungsskeptiker der ersten Stunde geweckt.³⁴ *Möllers* charakterisiert die Verhältnismäßigkeitsprüfung jüngst als „Passepartout zur Lösung aller möglichen Rechtsprobleme“³⁵, *Meinel* titelt „verhältnismäßig grenzenlos“³⁶. Doch bei allen Vorbehalten: Unter der Verfassungsordnung des GG ist das Verhältnismäßigkeitsprinzip Grundsatz mit umfassender Geltung.³⁷ Er hat Fächergrenzen überschritten:³⁸ Das BVerfG hat in *Lüth* die mittelbare Dritt-

(„Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zwischen Zweck und Mittel“); vgl. auch schon BVerfG NJW 1959, 475, 476. Wegweisend für die bundesverfassungsgerichtliche Verhältnismäßigkeitsdogmatik war dessen *Apotheken-Urteil* (BVerfG NJW 1958, 1035) von *Tischbirek* als „Mutterurteil der grundgesetzlichen Verhältnismäßigkeitsprüfung“ bezeichnet (*ders.*, JZ 2018, 421, 424); tiefergehend *Langheineken*, Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unter besonderer Berücksichtigung der Judikatur zu Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG, 314 ff.; *Grabitz*, AÖR 98 (1973), 568, 569.

³¹ *Saurer*, Der Staat 51 (2012), 3; *Klatt/Meister* sprechen von der Verhältnismäßigkeit als „universellem Verfassungsprinzip“ in deren gleichnamigem Beitrag in Der Staat 51 (2012), 159.

³² *Lepsius*, in: Jestaedt/*ders.* (Hrsg.), Verhältnismäßigkeit, Zur Tragfähigkeit eines verfassungsrechtlichen Schlüsselkonzepts, 1, 6; siehe tiefergehend auch bereits die Habilitationsschrift *Lerches*, Übermaß und Verfassungsrecht, 19 („Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besagt, die Handhabung eines bestimmten Instruments dürfte zur Erreichung eines bestimmten Zwecks diesem gegenüber nicht ‚unangemessen‘ sein.“).

³³ Siehe nur *Habermas*, Faktizität und Geltung, 310 ff.; *Ladeur*, Kritik der Abwägung in der Grundrechtsdogmatik; *Leisner*, Der Abwägungsstaat; *Camilo de Oliveira*, Zur Kritik der Abwägung in der Grundrechtsjudikatur; *Aleinikoff*, Yale LJ 96 (1987), 943 („But that should not blind us to the extreme danger of too facile a use of ‚balancing‘ in a system of justice.“) und passim.

³⁴ Siehe dessen Dissertation, *Schlink*, Abwägung im Verfassungsrecht (kritisch zum Abwägungsmodell für Konflikte zwischen Bürgern, wie sie Gegenstand dieser Untersuchung sind, 214 ff.).

³⁵ *C. Möllers*, in: Krüper (Hrsg.), Rechtswissenschaft lehren. Handbuch der juristischen Fachdidaktik, § 17 Rn. 11 (im Erscheinen).

³⁶ *Meinel*, Verhältnismässig grenzenlos. Rechtskolumne, Merkur, Artikel vom 28.08.2020.

³⁷ *Saurer*, Der Staat 51 (2012), 3; *Klatt/Meister*, Der Staat 51 (2012), 159.

³⁸ *von der Pfordten*, in: Jestaedt/*Lepsius* (Hrsg.), Verhältnismäßigkeit, Zur Tragfähigkeit eines verfassungsrechtlichen Schlüsselkonzepts, 261, 262; zur statistischen Analyse der rechtsgebietsübergreifenden Anwendung des Grundsatzes, *Lang*, AÖR 145 (2020), 75, 83.

wirkung der Grundrechte entwickelt und peu à peu die Verhältnismäßigkeitsprüfung in das Privatrecht hineingetragen.³⁹ Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist über Ländergrenzen hinweg migriert: Er gilt im Völkerrecht, er gilt im Unionsrecht.⁴⁰ Als deutscher Exportschlager wird er weltweit rezipiert.⁴¹ Der Grundsatz ist ein fester Bestandteil des westlichen Rechtsdenkens geworden.⁴²

„It can be said with no exaggeration that we live in an ‚age of proportionality‘.“⁴³

Das deutsche Urheberrecht scheint in diesem Zeitalter noch nicht angekommen. Dabei steht das Urheberrecht mit den Kommunikationsfreiheiten seit jeher in einem Spannungsverhältnis. Urheberrecht ist immer auch *Kommunikationsregulierungsrecht*. Mit einem Werk wird ein Kommunikationsinhalt geteilt, dessen Äußerung durch einen Dritten mit einem urheberrechtlichen Unterlassungsgebot untersagt wird.⁴⁴ In Missbrauchsfällen stellt ein Unter-

³⁹ BVerfG GRUR 1958, 254, 255 – *Lüth*.

⁴⁰ *Tischbirek*, JZ 2018, 421 spricht von einer „Methodenmigration“, wobei er eine Emigration vom Privatrecht ins öffentliche Recht und Remigration vice versa aufzeichnet. Zur Metapher der „Migration“ im internationalen Verfassungsrecht siehe *Choudhry*, in: ders., *The Migration of Constitutional Ideas*, 1 ff.; *Jackson*, Yale LJ 124 (2015), 3094, 3096. *Engel*, in: Jestaedt/Lepsius, *Verhältnismäßigkeit, Zur Tragfähigkeit eines verfassungsrechtlichen Schlüsselkonzepts*, 97; *Klatt/Meister*, *Der Staat* 51 (2012), 159, 160; *Nußberger*, NVwZ-Beilage 2013, 36.

⁴¹ *Tischbirek*, JZ 2018, 421 unter Berufung auf *Saurer*, *Der Staat*, Bd. 51, (2012), 3 ff.; *Michael*, in: Jestaedt/Lepsius (Hrsg.), *Verhältnismäßigkeit, Zur Tragfähigkeit eines verfassungsrechtlichen Schlüsselkonzepts*, 42 spricht insoweit von einer „rechtsstaatlichen Erfolgsgeschichte“ („die Argumentation mit der Verhältnismäßigkeit ist allgegenwärtig“); *Cohen-Elizy Porat*, *Am. J. Comp. L.* 59 (2011), 463, 467 („dramatic spread of proportionality across the globe“); *Grimm*, *Toronto Law Journal* 57 (2007), 383 ff. zur Verhältnismäßigkeitsrechtsprechung des Supreme Court of Canada; *Emilou*, *The Principle of Proportionality in European Law: A Comparative Study*; *Ellis*, *The Principle of Proportionality in the Laws of Europe*; *Koch*, *Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften*, 255 ff.; *Sullivan/ Frase*, *Proportionality Principles in American Law*; *Beatty*, *The Ultimate Rule of Law*, 162.

⁴² *Lepsius*, in: Jestaedt/ders. (Hrsg.), *Verhältnismäßigkeit, Zur Tragfähigkeit eines verfassungsrechtlichen Schlüsselkonzepts*, 1, 18; jüngst das BVerfG in seiner sog. *EZB*-Entscheidung (BVerfG NJW 2020, 1647, 1653, der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz habe Eingang in „alle europäischen Teilrechtsordnungen gefunden“); *Nußberger*, NVwZ-Beilage 2013, 36 („Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als Teil einer europäischen Rechtstradition“).

⁴³ *Urbina*, *A Critique of Proportionality and Balancing*, 2 unter Verweis auf den Titel des Beitrages von *Jackson*, Yale LJ 124 (2015), 3094 („Constitutional Law in an Age of Proportionality“); von einem „Age of Balancing“ spricht *Aleinkoff*, Yale LJ 96 (1987), 943.

⁴⁴ Siehe *Peukert*, *Schricker/Loewenheim*, § 12 UrhG Rn. 25, nach dem jeder Verstoß gegen das UrhG als Äußerungsdelikt zu qualifizieren ist; auch *Rehbinder/Peukert*, *Urheberrecht und verwandte Schutzrechte*, 182.

lassungsgebot daher einen Eingriff in die Kommunikationsfreiheiten dar. Wie bei jedem Grundrechtseingriff muss sich die Frage stellen: Ist der Eingriff verhältnismäßig? Nun hat der Gesetzgeber zur abstrahierten Konfliktlösung Schrankentatbestände positiviert. Erreichen sie in Missbrauchsfällen ihre materiellen Grenzen, kann der Rechtsanwender das im Gesetzestext – jenseits der Schranken – angelegte *Verhältnismäßigkeitsventil* öffnen. Einer Gesetzesänderung bedarf es deshalb nicht. Ebenso wenig ist die künstliche Konstruktion neuer Prüfungsebenen von Nöten – so nun der jüngste Lösungsansatz.⁴⁵ Eine Zweckentfremdung von Ausschließlichkeitsrechten sei auf der Rechtsdurchsetzungsebene über den Gedanken des Rechtsmissbrauchs zu lösen.⁴⁶ Letztlich sollen die Gerichte dem Rechteinhaber die Durchsetzung eines ihm materiell-rechtlich zustehenden Unterlassungsanspruchs versagen, wenn er sein Ausschließlichkeitsrecht funktionswidrig einsetzt. Angelehnt an das anglo-amerikanische „remedy-system“ soll sich das Ganze auf einer „remedy-Ebene“ zwischen materiellem Recht und Prozessrecht abspielen.⁴⁷ Eine überschießende Zuweisung des materiell-rechtlichen Ausschließlichkeitsrechts soll über ein allgemeines Prinzip der Rechtsordnung auf einer Ebene, die es in der deutschen Rechtsordnung nicht gibt, zurückgenommen werden?⁴⁸ Dogmatisch freischwebend könnte man sagen. Warum der Griff gen „juristischen Begriffshimmel“⁴⁹, wenn das materielle Urheberrecht nur grundrechtskonform auszulegen ist? Ein urheberrechtlicher Unterlassungsanspruch kann nach § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG nur bestehen, wenn das Urheberrecht „widerrechtlich“ verletzt worden ist. Warum sollte eine Grundrechtsabwägung jenseits der Schranken „freischwebend“ sein?

⁴⁵ Hofmann, GRUR 2020, 915, 919 (als Lösungsansatz für einen zweckwidrigen Einsatz von Patent-, Urheber- und Designrechten); auch schon *ders.*, GRUR 2018, 21; *ders.*, ZUM 2018, 641, 647 ff.; tiefergehend *ders.*, Der Unterlassungsanspruch als Rechtsbehelf, 462 ff.

⁴⁶ Nach Hofmann, GRUR 2020, 915, 921 soll die im Patentrecht bemühte Lehre der zweckwidrigen Rechtsausübung auch im Urheberrecht herangezogen werden können (zum Patentrecht *Sonnenberg*, Die Einschränkung der patentrechtlichen Unterlassungsansprüche im Einzelfall, 173 ff.; zu einem „Verhältnismäßigkeitsvorbehalt“ bei sog. „Patentrollen“; *Ohly*, GRUR Int. 2008, 787; *Stierle*, GRUR 2019, 873, 881 ff.); kritisch zur Heranziehung des Ansatzes des Rechtsmissbrauchs im Urheberrecht, *Hugenholz/Senftleben*, Fair use in Europe. In search of flexibilities, Amsterdam Law School Legal Studies Research Paper Nr. 2012-39, 12, die darauf hinweisen, dass die Figur des Rechtsmissbrauchs in einzelnen Fallgestaltungen zu einer Lösung führen mag, diese Rechtsfigur jedoch in der Theorie umstritten bleibe und in der Praxis von den Gerichten nur selten angewandt werde.

⁴⁷ Hofmann, Der Unterlassungsanspruch als Rechtsbehelf, 13 ff.

⁴⁸ Hofmann, Der Unterlassungsanspruch als Rechtsbehelf, 14 („Eine präzise Übersetzung des Begriffs *remedy* ist kaum möglich. Im deutschen Recht findet sich nichts, was einem *remedy* entspricht.“).

⁴⁹ In Anlehnung an die 3. Abth. von *Jhering*, Scherz und Ernst in der Jurisprudenz, 245 ff. („Im juristischen Begriffshimmel. Ein Phantasiebild“).

Die Untersuchung gliedert sich in vier Teile: Im ersten Teil soll definiert werden, welche Fallkonstellationen dieser Arbeit als Prüfungsgegenstand zugrunde liegen. Wann wird das Urheberrecht als Zensurrecht eingesetzt? Dass in derartigen Fällen eine einzelfallsensitive Grundrechtsabwägung vorgenommen werden muss, soll im zweiten Teil der Untersuchung dargelegt werden. Es wird aufgezeigt, dass eine solche Interessenabwägung nicht nur von Verfassungen wegen geboten ist. Auch die Grundrechtsregime der GRCh und EMRK erlegen den Fachgerichten die Pflicht zur Herstellung eines angemessenen Ausgleichs zwischen den kollidierenden Grundrechten im konkreten Einzelfall auf. Es drängt sich als Folgefrage auf: Wie kann eine solche Abwägung *de lege lata* systemimmanent erfolgen? Dem widmet sich der dritte Teil der Arbeit. In concreto: Welches Merkmal des urheberrechtlichen Unterlassungsanspruchs (§ 97 Abs. 1 S. 1 UrhG) kann als positiv-rechtliches Notventil für die Interessenabwägung geöffnet werden? Methodengerecht allein die *Widerrechtlichkeit*. Als unbestimmter Rechtsbegriff koppelt sie das UrhG an höherrangiges Recht. Im vierten Teil werden abschließend Direktiven für die Vornahme der grundrechtlichen Interessenabwägung an die Hand gegeben. Sie funktioniert als grundrechtliche Verhältnismäßigkeitsprüfung.

Sachverzeichnis

Kursive Hervorhebungen verweisen auf Hauptfundstellen.

- Abwägungslösung 172
Abwägungsparameter 178
Afghanistan Papiere-Judikatur 3, 36, 53,
74, 75, 76, 118, 129, 174, 205
Åkerberg Fransson-Judikatur 69, 165,
166, 168, 170, 173
Archivfunktion, *siehe* Belegfunktion
Ashby Donald-Entscheidung 77, 80, 96,
195
Auffangsschranke, *siehe* Fair-Use-Klausel
Auslegung 4
–, grundrechtskonforme 4, 46, 49, 96, 115
–, methodenkonforme 4, 106, 117, 119,
120, 142, 143
–, richtlinienkonforme 61, 113, 117, 124,
160
–, unionsrechtskonforme 60, 104, 124,
160
Ausnahmen und Beschränkungen 63, 64,
75, 80, 82, 88, 117, 124, 129
Ausschließlichkeitsrecht 26, 136, 150
Äußerungsrecht 29, 31, 156, 158
- Begriffsreduktion 108, 112
Belegfunktion 200
Bereichsdogmatik 4, 106, 134, 136
Berichterstattung 119
- Demokratieprinzip 1, 188, 197
Demokratierelevanz 170, 191, 192, 193,
194, 197, 198
Dienstverhältnis 33, 36, 108
Dogmatikblindheit 81, 91, 124, 129, 182,
206
Dokumente, geleckte 37
Dreistufentest 91, 131, 181
DSM-RL 117
- EGMR-Judikatur 77, 80, 96, 176, 190,
195, 200
- Eigentumsgarantie 26, 36, 55, 72, 95, 100,
168, 179
Enforcement-RL 2004/48 66
Entscheidungsspielraum, nationaler 171
Ergebnispflicht 64
Ergebnispflicht, *siehe* Dogmatikblindheit
Erstveröffentlichungsrecht 14, 23, 40,
184, 203
- Fair-Use-Klausel 64, 131, 183, 205
Frag den Staat 43, 109
Freie Benutzung 19
- Geheimhaltungsinteressen 35
Gemeinfreiheit 111
Gesamtrechtsordnung 147
Gestaltungshöhe 186
Gies-Adler-Urteil 16, 18–22, 112
Grundgesetz 1, 47, 170, 173
Grundrechtsabwägung 4, 139, 141, 151,
154, 158, 163, 171, 178
– jenseits der Schranken 3, 20–22
Grundrechtskollision 4, 140, 164, 166,
170, 173
- Harmonisierung 60, 88, 117, 160, 164,
168
- Informationsinteresse 14
Informationsschutz 33, 37, 39
Informationsweiterverwendungsgesetz 42
Informationszugangsanspruch 38, 40
InfoSoc-RL 62, 75, 79, 82, 105, 113, 116,
122, 132, 160, 162, 171
Interessen
–, berechnigte (§ 193 StGB) 150, 159
–, urheberrechtsfremde 24, 34, 179
Interessenabwägung, urheberrechtliche
45, 75, 99, 104, 175
– i. e. S. 177, 190, 194

- Kommunikationsgrundrechte 1, 52, 71, 76, 77, 79, 94, 169, 188
 Kommunikationsregulierungsrecht 7, 156
 Konkretisierung 107, 133, 141, 143, 149, 167
 Konventionsrecht 77
 Kunstfreiheit 153
- Leaking 36, 109, 112
 Leserbrief-Urteil 14
 Lüth-Urteil 6, 47, 49, 145, 188
- Margin of appreciation 93, 190
 Markenparodie 153
 Markenrecht 152
 Mehrebenensystem, grundrechtliches 68, 163, 168
 Melloni-Judikatur 165, 166, 168, 170, 173
 Metall auf Metall-Rechtsprechung 52, 74, 86
 Missbrauchsfall 7, 11, 28, 32, 62, 76, 107, 178
 Mitharmonisierung 160, 164
 Mittelbare Drittwirkung 5, 45, 48, 69, 133, 145
- Normenkontrollverfahren 50
 Nutzerinteressen 7, 59, 80
 Nutzungsrechtsinhaber 31, 34, 179
- Persönlichkeitsrecht, allgemeines 12, 28, 157, 158, 199
 Praktische Konkordanz 5, 49, 70
 Presseberichterstattung 12, 23, 29, 155
- Rahmenrecht 158, 159, 205
 Rechtsfortbildung 49, 106, 111, 130
 Rechtswidrigkeit 135, 137, 139, 141, 146, 150, 158, 159, 160
 Reformistischer Aufbruch-Judikatur 3, 30, 74, 75, 76, 118, 129, 174, 205
 Regelungslücke 111, 130, 132
- Sacheigentum 57, 136, 150, 186
 Schranke 4, 8, 114, 124, 129
- der Zitatzfreiheit (§ 51 UrhG) 4, 30, 37, 83, 105, 125
 –, funktionale 130, 160, 161, 164, 206
 – zur Berichterstattung über Tagesereignisse (§ 50 UrhG) 4, 30, 37, 83, 105, 118, 205
 Schrankengeneralklausel, *siehe* Fair-Use-Klausel
 Schutzfähigkeit 108, 157, 186
 Sozialbindung 56, 73
- Tagesereignis 120
 Teilharmonisierung 164, 166, 167
- Umsetzungsspielraum, *siehe* Teilharmonisierung
 Unionsgrundrechte 68, 73, 164
 Unionsrecht 59, 74
 Unterlassungsanspruch 8, 12, 32, 104, 134, 137, 146, 150, 152, 160
 Urheberpersönlichkeitsrecht 13, 23, 25, 27, 65, 100, 136, 168, 183
- Verhältnismäßigkeit, i. e. S. 175, 187
 Verhältnismäßigkeitsgrundsatz 5, 70, 99, 111, 143, 163, 173
 Verwertungsrechte 12, 16, 25, 26, 112, 179
 Völkerrechtskonformität 89, 92, 123, 169, 181
 Vollharmonisierung 164, 167
 Vorabentscheidungsverfahren 74, 81, 84
- Wahlrelevanz 199
 Wechselwirkungstheorie 55
 Werk, amtliches 40, 109, 111
 Werkbegriff 24, 106, 107
 Widerrechtlichkeit 16, 51, 130, 133, 142, 144, 149, 160, 181, 206
- Zensur 1
 Zensurmittel 4
 Zensururheberrecht 1, 2
 Zitatzweck 126
 Zweckentfremdung 4, 28, 34, 75, 181